

Wegweiser für die Berufswahl

herausgegeben werden sollte. Auf unsere Anfrage hat jetzt der Minister erklärt, daß die Herausgabe eines amtlichen Wegweisers für die Berufswahl nicht in Aussicht genommen ist. Dagegen bestehen, wie wir schon früher berichtet haben, in verschiedenen Städten Beratungsstellen für die Berufswahl, in denen die Vertreter des Handwerkes mit der Schulbehörde Hand in Hand arbeiten. Wir emp-

fehlen unseren Kollegen, sich bei dem Bedarf von Lehrlingen mit diesen Behörden in Verbindung zu setzen.

Mit kollegialem Gruß!

Deutsche Uhrmacher-Vereinigung
(Zentralstelle zu Leipzig).

Alfred Hahn
Vorsitzender.

H. Wildner,
Schriftführer.

Die Rechtsbeziehungen zwischen Uhrmacher und Gehilfe.

(Nachdruck verboten.)

(Schluß.)

Wir erwähnten nun oben schon Entschädigungsansprüche, die unter Umständen der Meister gegen den kontraktbrüchigen Gehilfen und der Gehilfe unter entsprechenden Umständen gegen den kontraktbrüchigen Meister hat. Wie steht's damit im Gesetz und in der Praxis des Lebens? Das Gesetz sagt: Wenn der Gehilfe kontraktbrüchig die Arbeit verläßt, so kann der Meister für jeden Tag, wo der Gehilfe noch arbeiten müßte, den nach dem Krankenkassengesetz bestimmten ortsüblichen Tagelohn als Entschädigung verlangen, im ganzen aber höchstens für eine Woche. Das kann er ohne weiteres verlangen, ohne daß er etwa nachzuweisen braucht, ob er überhaupt geschädigt ist und wie hoch. Erhält der Meister diesen Schadenersatz, so kann er allerdings auch nicht mehr verlangen, daß der Gehilfe seine vertragliche Arbeitszeit abdient oder aber noch irgendwelchen weiteren Schaden ersetzt. Dasselbe Recht hat der Gehilfe gegen den Meister, wenn er zu Unrecht vorher entlassen wird. Ist ein größerer Schaden als dieser „Wochenlohn“ entstanden, so kann natürlich, wie aus dem Gesagten hervorgeht, Meister wie Gehilfe darauf klagen, doch muß dieser Schaden genau nachgewiesen werden und das ist schwer. Deswegen nimmt man lieber das Weniger ohne die Pflicht der Nachweisung.

Weiter bestimmt das Gesetz, daß der Meister, welcher einen Gehilfen zum Kontraktbruch verleitet, dem früheren Meister für den ganzen entstandenen Schaden aufkommen muß. Anstelle dieses ganzen Schadens kann auch der frühere Meister einfach den oben geschilderten Tageslohnsatz für höchstens eine Woche als Schadenersatz verlangen, weitere Ansprüche gibt's dann also nicht. Es haften für allen Schadenersatz der kontraktbrüchige Gehilfe und sein neuer Meister zugleich und in ganzem Umfang. Sie haften auch dann, wenn die Verleitung zum Kontraktbruch aus lobenswerten Gründen geschah. In derselben Weise haftet ein Meister, welcher einen Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß er einem andern Meister noch zur Arbeit verpflichtet ist. Hier trifft also der Fall zu, wo der bereits angenommene Gehilfe einfach nicht kommt, sondern wo anders eintritt. Der neue Meister haftet auch mit dem Gehilfen für den Schadenersatz, wenn er den Gehilfen behält, für die Zeit, wo er noch dem andern Meister verpflichtet ist, aber nur dann, wenn seit dem Kontraktbruch noch nicht 14 Tage verflossen sind.

Die gesetzlichen Bestimmungen sind also auf dem Papier ganz gut, reichen aber meist in der Praxis nicht, weil man erstens oft nicht weiß, wer der neue Meister ist, und ob beim Gehilfen und neuen Meister, wenn man sie herausbekommt, etwas zu holen ist; und weil der neue Meister gewöhnlich nicht wissen kann, daß der Gehilfe kontraktbrüchig ist. Kennt man gleich den neuen Meister, so kann man ihm sofort schreiben und dann hat man Erfolg. Der Gehilfe wird sofort entlassen, falls der neue Meister nicht für den Schaden haftbar werden will. Haben die Uhrmacherkorporationen enge Fühlung miteinander, so lassen sich im Rahmen der obigen Gesetzesbestimmungen wohl Vereinbarungen treffen, die den Gehilfen wirksam vor Kontraktbruch warnen. Vielleicht besprechen das einmal unsere Kollegenvereinigungen und senden ihre Erfahrungen der Zentralstelle ein. Dann könnten einmal gangbarere Wege in unsrer Zeitung auf ihre rechtliche Durchführbarkeit besonders besprochen werden. Heute führen sie uns zu weit

vom Thema. Ganz einfach, das sei heute schon gesagt, ist's aber nicht. In erster Linie muß der einzelne Kollege die obigen Gesetzesbestimmungen energisch im gegebenen Fall benutzen. Der Kontraktbruch selbst ist übrigens nicht strafbar, man hat nur die angegebenen Schadenersatzansprüche.

Damit haben wir auch die besonderen „Berufsstreitigkeiten“ mit Gehilfen für Uhrmacher gesetzlich erledigt. Wie schon gesagt, gelten aber auch eine Reihe anderer Bestimmungen für alle „Arbeiter“ und gleichzeitig für das gewerbliche Hilfspersonal des Uhrmachers. Bei den Berufsstreitigkeiten vor den Gewerbegerichten, Innungsschiedsgerichten usw. wurden z. B. auch solche über die Aushändigung oder den Inhalt des Arbeitsbuches, Zeugnisses, Lehrbuches, Arbeitszettels und Lohnzahlungsbuches erwähnt. Nicht alles das kommt für den Uhrmacher praktisch in Betracht, wir behandeln nur das für ihn Wichtige näher.

Arbeitsbücher kommen für alle minderjährigen Hilfskräfte, also auch Lehrlinge, d. h. noch nicht 21 Jahre alte, und zwar nicht mehr volksschulpflichtige, in Betracht. Minderjährige Arbeiter dürfen nur beschäftigt werden, wenn sie ein Arbeitsbuch haben. Der Meister muß es ihnen abfordern, aufbewahren, auf amtliches Verlangen vorlegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses nach näheren gesetzlichen Vorschriften an den Vater oder sonstigen gesetzlichen Vertreter des Arbeiters oder an diesen selbst wieder aushändigen. Tritt der Arbeiter also rechtmäßig aus dem Arbeitsverhältnis, so erhält er vom Arbeitgeber das Arbeitsbuch zurück. Verläßt er die Arbeit vor der Zeit, so kann es der Arbeitgeber behalten, bis die Kündigungsfrist abgelaufen ist. Länger darf er es auf keinen Fall verweigern. Das wird besonders auch für den Uhrmacher wichtig sein, der einen Laufburschen oder Arbeitsburschen hat. Für Lehrlinge besteht ja in dieser Beziehung das weit strengere durch den Lehrvertrag genau geregelte Lehrverhältnis, auf das wir heute nicht eingehen. Da aber für alle Lehrlinge unter 21 Jahren auch alle gesetzlichen Bestimmungen für minderjährige Arbeiter neben den Lehrlingsvorschriften gelten, so erwähnen wir auch daraus das Wichtige hier. Denn der Uhrmacher muß es kennen und beachten, umsomehr als besonders junge Gehilfen in der Regel noch minderjährig sind und also auch ein Arbeitsbuch haben müssen.

Ist das Arbeitsbuch ganz gefüllt oder unbrauchbar, verloren gegangen oder vernichtet, so stellt die Polizeibehörde des Orts, an dem der Inhaber zuletzt seinen dauernden Aufenthalt hatte, ein neues aus. Dem am Verlust schuldigen Arbeiter oder Meister können dafür 50 Pfennige Gebühr abgenommen werden. Beim Eintritt des Arbeiters muß der Meister sogleich die Zeit des Eintritts, die Art der Beschäftigung und, wenn er austritt, sofort die Zeit des Abgangs und die Art der letzten Beschäftigung eintragen. Die Eintragungen müssen mit Tinte geschehen und vom Meister oder seinem bevollmächtigtem Betriebsleiter eigenhändig unterzeichnet werden. Dabei ist es bei Geldstrafe bis 2000 Mk, oder Gefängnis bis 6 Monate verboten, irgendwelche Zeichen oder Merkmale, gleichviel ob sie den Arbeiter gut oder nachteilig kennzeichnen sollen, einzutragen. Auch Eintragungen über Führung oder Leistungen oder andres sind verboten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.